

## Satzung

---

### §1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den von der Realschule übernommenen Erziehungsauftrag ideell und materiell zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er erstrebt keinen Gewinn, verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige ähnliche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt auch keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.
- (3) Der Verein hat die Aufgabe
  - eine lebendige Gemeinschaft, bestehend aus Schülern, Eltern, Lehrern, Freunden, ehemaligen Schülern und Förderern der Schule zu schaffen und zu erhalten.
  - gemeinsame Veranstaltungen zu unterstützen
  - die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu genehmigen
  - Anschaffungen des Bildungsbereichs zu finanzieren, für die die der Schule zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen
  - bei sozialen Härtefällen Hilfe zu gewähren
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Verein zur Förderung der Realschulen in Baden-Württemberg e.V.  
(Realschulverein, Arbeitskreis der Realschulelternvertreter)

### §2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Verein der Eltern, Freunde, ehemaligen Schüler und Förderer der Realschule Nellingen“ e.V.  
„FRSN“  
Der Sitz des Vereins ist Ostfildern.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Eltern, Schüler, Lehrer, ehemalige Schüler und sonstige Freunde sowie juristische Personen werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben
  - a) durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und
  - b) durch die Zahlung des 1. Jahresbeitrages
  - c) der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Eine Erklärung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, wenn der Vorstand nicht binnen eines Monats widerspricht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand  
(Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.)
  - b) durch Tod des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss auf Vorstandsbeschluss. Hiergegen steht dem Mitglied die Einberufung der Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind kraft Amtes der Schulleiter, der Elternbeiratsvorsitzende und der Schülersprecher, im Verhinderungsfall die entsprechenden Stellvertreter.

## Satzung

---

### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum fürsorglich und pfleglich zu behandeln
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### §5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### §6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 gewählten und 3 außerordentlichen Mitgliedern  
Gewählte Mitglieder sind
  - a) der erste Vorsitzende
  - b) der zweite Vorsitzende
  - c) der Schriftführer
  - d) der KassenverwalterAußerordentliche Mitglieder sind
  - a) der Leiter der Realschule Nellingen
  - b) der Elternbeiratsvorsitzende der Realschule Nellingen
  - c) der Schülersprecher der Realschule Nellingen
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- (3) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 gewählten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.  
Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam handeln sollten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassenverwalter.  
In der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vor. Die Kassenführung wird zuvor durch zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Revisoren geprüft. Diese legen ihrerseits einen Revisionsbericht der Mitgliederversammlung vor.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bei der jeweiligen Sitzung.
- (6) Der Vorstand lädt zur Sitzung einen Vertreter des Lehrerkollegiums als beratendes Mitglied ein.

## Satzung

---

### §7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende oder bei Verhinderung der zweite Vorsitzende ein. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen (Termin: 1. Halbjahr).  
Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder, ist unter Angabe der Tagesordnung, über die Beschlussfassung begehrt wird, vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor dem Termin ergehen. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.  
Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung ihr zur Entscheidung vorgelegten Anträge des Vorstands und der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, die Jahresabrechnung und gegebenenfalls die Auflösung des Vereins.
- (3) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Stimmenübertragung ist unzulässig.  
Soweit nicht anders bestimmt ist oder von einem Anwesenden verlangt wird, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### §8 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

### §9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und 2/3 dieser vertretenen Stimmen diese Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Das Vermögen des Vereins muss bei seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks der Realschule Nellingen zugeführt werden und auf ein Konto der Stadtverwaltung Ostfildern zugunsten der Realschule Nellingen zweckgebunden überwiesen werden.

**Ostfildern, den 12. Januar 1988**

**Abschrift: 27. Juni 2003**